Geschäftsordnung der Fachschaftsräte-Konferenz (FSRK)

§ 1 Vorbereitung der Sitzung

(1) Der FSRK-Vorstand bereitet die Sitzungen vor und erstellt eine vorläufige Tagesordnung.

(2) Die Einladung zur FSRK-Sitzung erfolgt der Satzung entsprechend. Einzuladen sind alle Fachschaftsräte, Fachschaftsinitiativen, alle AStA-Referate, das StuRa-Präsidium, der Vorstand der SLK, das studentische Prorektorat, der *heuler*, der Career-Service und die Protokollführung der Fachschaftsrätekonferenz. Beschlussvorschläge und Änderungsentwürfe der Satzung und Ordnungen werden zusammen mit dem Protokoll der letzten Sitzung, Anträgen und Beratungsunterlagen per E-Mail versendet.

(3) Beschlussvorschläge müssen sieben Tage, Wahlen und Nominierungen müssen spätestens drei Tage vor der Sitzung allen Fachschaftsräten bekanntgemacht worden sein.

§ 2 Sitzungsleitung

(1) Die Sitzungen werden durch ein Vorstandsmitglied eröffnet, geleitet und geschlossen.

(2) Bei Diskussionen oder Beschlüssen, welche Personen der Sitzungsleitung betreffen, muss die Sitzungsleitung abgegeben werden.

(3) Die Sitzungsleitung hat für den geordneten Ablauf der Sitzungen zu sorgen und übt das Hausrecht aus.

§ 3 Tagesordnung

(1) Bestandteil jeder ordentlichen Sitzung müssen zumindest die Tagesordnungspunkte „Formalia“, „Berichte“ sowie „Sonstiges“ sein.

(2) Der Tagesordnungspunkt „Formalia“ besteht mindestens aus den Punkten: Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Beschluss der Tagesordnung, Befinden über die Öffentlichkeit, Beschluss des Protokolls der letzten Sitzung bei Vorliegen und formale Richtigkeit sowie Beschlusskontrolle.

(3) Es ist darauf zu achten, dass Tagesordnungspunkte, zu denen Gäste anwesend sind, möglichst zu Beginn der Sitzung behandelt werden.

(4) Die FSRK beschließt zu Beginn der Sitzung die endgültige Tagesordnung. Wünscht eine Delegation die Aufnahme eines Punktes in die vorläufige Tagesordnung oder deren Änderung,

so ist dies beim Vorstand bzw. der Sitzungsleitung bis zum Beschluss über die Tagesordnung zu beantragen.

(5) Die Aufnahme eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes kann nach dem Beschluss der Tagesordnung von einer Delegation oder Gästen beantragt werden. Zur Aufnahme auf die Tagesordnung wird eine einfache Mehrheit der anwesenden Delegationen benötigt.

§ 4 Sitzungsverlauf

(1) Die Worterteilung durch die Sitzungsleitung erfolgt grundsätzlich in der zeitlichen Reihenfolge der Wortmeldungen. Zu einer unmittelbaren kurzen Erwiderung kann die Sitzungsleitung das Wort auch außerhalb der Redeliste erteilen, wenn die erwidernde Person direkt befragt, in irgendeiner Weise beschuldigt oder zu einer Stellungnahme aufgefordert wurde.

(2) Die Sitzungsleitung kann eine Rednerin oder einen Redner unterbrechen, um ihn zur Sache oder zur Ordnung zu rufen oder ihr das Wort zu entziehen, wenn die Redezeit überschritten wird. Personen, die den Sitzungsablauf erheblich stören, können durch die Sitzungsleitung der Sitzung verwiesen werden, wenn zuvor mindestens drei Ordnungsrufe erfolgt sind.

(3) Kommentare zum Abstimmungsverhalten sind unzulässig.

(4) Alle 90 Minuten soll eine Pause eingelegt werden. Wird während eines Tagesordnungspunktes die Gesamtdauer von 90 Minuten überschritten, so wird nach dem Tagesordnungspunkt eine Pause eingelegt. Eine Pause soll maximal 15 Minuten dauern.

(5) Die Sitzung soll um 19:15 Uhr beginnen und dauert in der Regel maximal bis 22:30 Uhr.

§ 5 Öffentlichkeit

(1) Die FSRK befindet im Punkt „Formalia“ im Rahmen der Satzung über die Öffentlichkeit einzelner Punkte der Tagesordnung mit einfachem Beschluss.

(2) Die Wünsche der antragstellenden Person zur Öffentlichkeit sind zu beachten.

(3) Im Sinne der Transparenz ist darauf zu achten, dass die Öffentlichkeit möglichst wenig eingeschränkt wird.

§ 6 Protokoll

(1) Das Protokoll ist in Form eines Ergebnisprotokolls zu führen und enthält mindestens:

a. Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,

b. die Namen der Sitzungsleitung und der Protokollführung,

c. die Anwesenheitsliste, unterschieden nach Mitgliedern und Gästen,

d. die behandelten Themen einschließlich der gestellten Anträge und deren Antragsteller,

e. die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen,

f. die Kandidierenden und das Ergebnis bei Wahlen,

g. persönliche Erklärungen, sofern diese schriftlich vorgelegt oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

(2) Auf Wunsch von Gästen ist, sofern sie einen Gesprächsbeitrag geleistet haben, ein Protokollauszug, der den Kontext des Tagesordnungspunktes des Gesprächsbeitrags wiedergibt, zuzuschicken. Die Einspruchsfrist für Gäste für einen schriftlichen oder mündlichen Widerspruch beträgt sechs Tage.

(3) Das beschlossene Protokoll ist hochschulöffentlich zur Verfügung zu stellen.

§7 Rede-, Antrags- und Stimmrecht

(1) Rederecht haben alle Mitglieder der Universität Rostock. Personen, die nicht Mitglieder der Universität sind, kann das Rederecht durch die Sitzungsleitung erteilt werden.

(2) Antragsrecht haben alle Studierenden der Universität Rostock.

(3) Jede Delegation besitzt bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme. Delegationen von nicht akkreditierten Fachschaftsinitiativen nehmen beratend an den Sitzungen teil, sie besitzen jedoch kein Stimmrecht.

§ 8 Verfahren und Beschlussfassung

(1) Nach dem Ende der Debatte stellt die Sitzungsleitung die endgültige Fassung des Antrages fest, schreibt sie nieder, verliest sie und lässt die Delegationen darüber abstimmen, indem sie Zustimmung, Ablehnung und Stimmenthaltung mündlich abfragt. Eine kurze Beratungszeit innerhalb der Delegationen kann auf Wunsch eingeräumt werden. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen kann eine geheime oder namentliche Abstimmung stattfinden. Im Falle einer namentlichen Abstimmung verliest die Sitzungsleitung die Namen der Delegationen, die dann jeweils abstimmen. Die damit verbundene Abstimmung erfolgt zeitgleich. Dies wird im Protokoll vermerkt.

(2) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge vor, so sind bei der Reihenfolge der Abstimmungen Änderungs- und Zusatzanträge vor der Behandlung des Hauptantrages zur Abstimmung zu bringen. Außerdem sind weitergehende Anträge vor weniger weitgehenden Anträgen zur Abstimmung zu bringen.

(3) Die Sitzungsleitung stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt es bekannt. Zweifel am Abstimmungsergebnis und -verfahren können nur unmittelbar nach der Feststellung vorgebracht werden. In diesem Fall ist die Abstimmung unverzüglich zu wiederholen.

(4) Mit der Abstimmung über einen Antrag ist die Debatte über den Antragsgegenstand beendet.

(5) Beschlüsse werden, wenn nicht anders geregelt, durch einfache Mehrheit der anwesenden Delegationen gefasst. Sie können mit der absoluten Mehrheit aller Delegationen wieder aufgehoben werden.

(6) Gefasste rechtswidrige Beschlüsse sind hinfällig. Ihre Aufhebung gibt der Vorstand spätestens auf der nächstmöglichen Sitzung mit Begründung und Quelle der Rechtsauffassung bekannt.

(7) Die jeweils gefassten Beschlüsse werden den Fachschaftsräten nach der Sitzung per Mail zur Kenntnisnahme zugeschickt.

§ 9 Wahlen und Nominierungen

(1) Kandidaturen für Wahlen und Nominierungen erfolgen auf der entsprechenden Sitzung durch die Kandidierende/den Kandidierenden oder können im Vorhinein schriftlich per Mail an den Vorstand gesendet werden. Eine Aufstellung durch Dritte ist nicht möglich. Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Vorschlagsrecht. Es können nur Anwesende spontan vorgeschlagen werden. Kandidierende können vertreten werden, wenn diese es im Vorhinein ankündigen.

(2) Zur Durchführung von Wahlen und Nominierungen wird in der Sitzung eine aus mindestens drei Personen bestehende Wahlkommission berufen. Diese sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl.

(3) Eine Kandidatin oder ein Kandidat gilt als gewählt bzw. nominiert, wenn sie im Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Gleichstand erfolgt eine Stichwahl. Erzielt auch diese kein eindeutiges Ergebnis, wird die Wahl vertagt. Wahlgänge erfolgen in der Regel geheim. Hierfür erhalten die Delegationen Zettel mit den Optionen Ja,

Nein und Enthaltung und geben so ihre Stimme ab. Auf Wunsch aller anwesenden Delegationen kann die Wahl auch per Handzeichen erfolgen.

(4) Die Amtszeit des FSRK-Vorstandes beginnt mit deren Wahl und endet mit Beginn des nächsten Wintersemesters. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes soll der alte Vorstand kommissarisch tätig sein.

§ 10 Ausschüsse

(1) Die FSRK kann zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse einrichten.

(2) Die Ausschüsse bestehen aus mindestens drei Delegierten der FSRK gemäß § 3 der FSRO Anlage 2A oder Mitgliedern des Vorstands. Die FSRK wählt die Mitglieder der Ausschüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(3) Bei der Einrichtung eines Ausschusses beschließt die FSRK die von ihm zu bearbeitenden Aufgaben. Ein Ausschuss gilt als aufgelöst, wenn er diese Aufgaben erfüllt hat oder wenn die FSRK im Vorfeld seine Auflösung beschließt.

(4) Zur Sitzung eines Ausschusses wird durch ein Vorstandsmitglied der FSRK oder durch ein gewähltes Mitglied des Ausschusses eingeladen. Zu Sitzungen der Ausschüsse sind immer alle gewählten Mitglieder sowie der FSRK-Vorstand einzuladen.

(5) Die Ausschüsse regeln ihre Arbeit in eigener Verantwortung. Sie informieren den Vorstand der FSRK und die FSRK selbst regelmäßig und in angemessener Form über ihre Tätigkeit.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können grundsätzlich nur von Delegierten und der Sitzungsleitung gestellt werden. Anträge zur Geschäftsordnung nach Absatz 3 Nummer 15 können von jeder redeberechtigten Person verlangt werden. Anträge zur Geschäftsordnung nach Absatz 3 Nummer 15 benötigen eine Zustimmung der Sitzungsleitung.

(2) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste, jedoch nicht eine redende Person, unterbrochen.

(3) Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten Anträge auf:

1. Änderung der Tagesordnung (nur zwischen zwei Tagesordnungspunkten möglich)

2. Nichtbefassung/Vertagung eines Tagesordnungspunktes

3. Verschiebung des aktuellen Tagesordnungspunktes

4. Ausschluss der Öffentlichkeit

5. Prüfung der Rechtsgrundlage unter Angabe einer Fundstelle

6. Rederecht für Nichtmitglieder der Universität

7. Einschränkung des Rederechts

8. Beschränkung der Redezeit/ Anpassung der Redezeitbegrenzung

9. Unterbrechung der Sitzung

10. Überweisung an einen oder mehrere konkrete Ausschüsse

11. Schluss der Debatte oder der Redeliste

12. sofortige Abstimmung

13. geheime oder namentliche Abstimmung

14. Vertagung oder Schluss der Sitzung

15. Antrag auf ein Meinungsbild (aller anwesenden Mitglieder oder einer anderen Gruppe aller anwesenden Personen)

16. Antrag auf Verlängerung der Sitzung nach 22:30 Uhr

17. Antrag auf Einhaltung der Geschäftsordnung

18. Antrag auf Abweichung von der Geschäftsordnung

(4) Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zu behandeln. Die Anträge 13, 15 und 17 sind ohne Abstimmung anzunehmen.

(5) Die Antragstellerin oder der Antragsteller darf seinen Antrag kurz begründen. Erhebt sich kein Widerspruch, so kann die Sitzungsleitung den Antrag für angenommen erklären. Erhebt sich Widerspruch, so kann er von höchstens einer Rednerin oder einem Redner kurz begründet werden. Verständnisfragen zum Geschäftsordnungsantrag sind noch vor der Abstimmung zuzulassen und dürfen kurz und knapp beantwortet werden. Danach ist ohne weitere Diskussion abzustimmen.

(6) Liegen sowohl ein Antrag auf geheime als auch ein Antrag auf namentliche Abstimmung vor, sind diese gegeneinander abzustimmen.

(7) Anträge zu Geschäftsordnung bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden Delegationen, Anträge nach Absatz 3 Nummer 18 jedoch bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegationen.

§ 12 Auslegung der Geschäftsordnung

(1) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet die Sitzungsleitung. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die FSRK.

(2) Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegationen beschlossen werden, sofern sie der Satzung der Studierendenschaft und ihren Ergänzungsordnungen nicht widersprechen.

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt in dem Moment in Kraft, in dem die Widerspruchsfrist des StuRa gemäß § 9 Abs. 1 FSRO verstrichen ist, nachdem sie von der FSRK beschlossen worden ist. Sie gilt so lange, bis eine neue Geschäftsordnung in Kraft gesetzt wird.